

§ 1 Name

Der Name der Gesellschaft lautet: Lebenshilfe gGmbH.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Behindertenhilfe und des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie der Bildung und der Erziehung. Die Gesellschaft richtet ihre Tätigkeit vorrangig darauf, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke gem. § 53 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Errichtung und den Betrieb von Wohnstätten, Wohngemeinschaften, Tagesförderstätten und anderen Einrichtungen für behinderte Menschen, vorrangig für Menschen mit geistiger Behinderung,
 - die ambulante Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Menschen, vorrangig mit geistiger Behinderung,
 - die Durchführung von kulturellen und integrativen Maßnahmen für geistig behinderte und andere psychisch und körperlich benachteiligte Menschen,
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen, insbesondere für die Menschen mit Behinderung selbst, ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer sowie die Mitarbeiter der Lebenshilfe gGmbH, Beratungen, insbesondere Eltern- und Familienberatung, Wohnberatung und Sexualberatung sowie Schulungen und Fachtagungen zu allen relevanten Themen auf dem Gebiet der Behinderten- und Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens für die Zielgruppen der Lebenshilfe gGmbH,
 - die Durchführung von erzieherischen und kulturellen Projekten und Freizeitgestaltungen zur Integration und Förderung der Jugend, wie z.B. Musik- und Theaterprojekte, Disco-Veranstaltungen, Freizeit- und Kunstgruppen für Menschen mit Behinderung durch die Lebenshilfe gGmbH.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, zu diesem Zweck eigene Tochterunternehmen zu gründen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das voll eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 255.650 EUR (in Worten: zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertfünfzig EUR).
- (2) Die Stammeinlage trägt der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat Gesellschafterversammlung, fakultativen Aufsichtsrat und Geschäftsführung als Organe.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer ausgeübt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch kann bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Der/Die Geschäftsführer kann/können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen gem. §181 BGB durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben in eigener Verantwortung die Geschäfte der Gesellschaft innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Rahmens zu führen. Alle Fragen der Geschäftsführung gehören in die ausschließliche Zuständigkeit der Geschäftsführer.

§ 8 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer werden vom Gesellschafter bestellt und abberufen. Er bestimmt auch die Zahl der Geschäftsführer. Vor der Bestellung oder Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer wird sich der Gesellschafter mit dem Aufsichtsrat beraten.

Der Aufsichtsrat ist nach Maßgabe der Entscheidung des Gesellschafters über die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers für den Abschluss, die Durchführung und die Beendigung des Dienstvertrages zuständig.

§ 9 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

In einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung werden die Geschäftsverteilung der Geschäftsführer, die Aufgaben der Geschäftsführung und weitere Fragen geregelt.

§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, der aus bis zu 7 Mitgliedern besteht, von denen 2 Vorstandsmitglieder des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin sind.

Den vom Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin entsandten zwei Vorstandsmitgliedern steht gegenüber Entscheidungen des Aufsichtsrates ein Vetorecht zu. Üben beide Vorstandsmitglieder das Vetorecht aus, kommt die ansonsten mehrheitliche Entscheidung des Aufsichtsrates nicht zustande.

Die Vorstandsmitglieder haben zur Ausübung des Vetorechts die vorherige schriftliche Einwilligung des Vorstandes des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin einzuholen. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, haben sie unverzüglich nach Beendigung des Beschlussverfahrens eine Entscheidung des Vorstandes des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin einzuholen.

Dem Vorstand sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates die für seine Entscheidung erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Der Vorstand soll seine Entscheidung grundsätzlich bis zum Ablauf von einer Woche nach Durchführung der Aufsichtsratssitzung treffen; er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich von seiner Entscheidung. Wird die Ausübung des Vetorechts nicht genehmigt, ist vom Aufsichtsrat bis zum Ablauf einer Woche nach Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes über den Gegenstand der Beschlussfassung erneut zu beschließen. Die Einberufung der Sitzungen kann mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Sollte nur eines der Vorstandsmitglieder ein Veto erheben, muss vor einer endgültigen Beschlussfassung über den zur Entscheidung stehenden Punkt eine Entscheidung des Vorstandes des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin herbeigeführt werden, ob das Veto des einen Vorstandsmitgliedes aufrecht erhalten bleibt. § 10 Abs. 1 Sätze 6, 7 und 9 gelten entsprechend.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung berufen.
(3) Die Amtsperiode dauert vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2002; die folgenden Amtsperioden betragen drei Jahre.

Das Mandat der Aufsichtsratsmitglieder, die Vorstandsmitglieder des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin sind, endet vor dem Ablauf einer Amtsperiode mit dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Vorstand des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin.

Der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin hat für diesen Fall unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu benennen.

- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Näheres regelt die von der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (5) Die grundsätzlich gemäß § 52 GmbHG anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) in § 95 Satz 1 und §§ 112 bis 114 AktG finden keine Anwendung.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrates können durch die Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden, wenn sie gegen ihre Pflichten verstoßen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Für den Jahresabschluss gelten die jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem vom Aufsichtsrat zu wählenden Wirtschaftsprüfer nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat in einem der Gesellschafterversammlung einzureichenden Bericht das Ergebnis der Abschlussprüfung mitzuteilen und über seine eigene Tätigkeit zu berichten.

§ 12 Mittel- und Gewinnverwendung

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Möglichkeit, Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschafter für steuerbegünstigte Zwecke vorzunehmen, bleibt unberührt. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafter erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zur Betreuung von hilfsbedürftigen geistig behinderten Menschen i.S.v. § 53 AO zu verwenden hat.

§ 14 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Diese Fassung des Gesellschaftsvertrages ersetzt alle früheren Fassungen.

—
Die vorstehende Änderung des Gesellschaftsvertrags der Lebenshilfe gGmbH wurde im Rahmen der der Gesellschafterversammlung am 3. April 2012 beschlossen.